

mit Einwilligung beider Parteien auch durch das Loos entschieden (Epr. 16, 33; 18, 18), namentlich wurde in älteren Zeiten das heilige Loos gern zur Entdeckung von Verbrechern gegen die göttliche Ordnung gebraucht (Jos. 7, 10 ff. 1 Sam. 14, 41 f.), was übrigens Moses weder angeordnet noch verboten hatte. Auf die gerichtliche Entscheidung folgte sogleich die Vollziehung derselben (Deut. 25, 2. Jer. 37, 14. Sanhedr. 6, 1). (Vgl. Weber, System der alt-synagogalen palästinischen Theologie, Leipzig 1880, 136.) [Wette (Kaulen).]

Gerichtbarkeit, kirchliche (jurisdictio ecclesiastica), ist das Recht der Kirchengewalt, durch die gemäß dem Kirchenrechte bestehenden kirchlichen Gerichte die Rechtspflege in kirchlichen Rechtsfachen auszuüben. 1. Die Kirche als die von Gott zur Verwirklichung der christlichen Religion gestiftete selbständige Gesellschaft hat zur Erfüllung ihrer Zwecke auf dem Gesamtgebiete des kirchlichen Lebens das Recht, ihren Angehörigen kraft eigener Machtvollkommenheit Gesetze zu geben, Recht zu sprechen und mit ihren kirchlichen Mitteln Urtheile zu vollziehen. Sie ist als sichtbare (äußere) Anstalt berechtigt, zur Aufrechterhaltung ihrer äußern Rechtsordnung Bestimmungen zu treffen, dieselben selbständig zu handhaben, ihre Mitglieder zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten anzuhalten, also deren Verletzung zu bestrafen (Bulla Pii VI. Auctor. fid. n. 4 sq.; Syllab. Pii IX. n. 19. 24. 30. 31. 44; Bonix, De judic. ecol. I, 27 sq.). Die Kirchengewalt kann also zu diesem Behufe (vi coactiva) Censuren und sonstige Strafen (detentio in discolorio, privatio beneficii, degradatio) verhängen, welche materielle Nachtheile bewirken (Trid. Sess. XXV, c. 3 De reform.).

2. Die kirchliche Gerichtbarkeit wird eingetheilt in *jurisdictio fori interni* und *fori externi*. Die erstere erstreckt sich über die Gewissensfragen der einzelnen Gläubigen und wird im Bußgerichte ausgeübt, die zweite ist die Handhabung der äußern Rechtspflege. Eine andere Einteilung ist die in freiwillige und Streitige Gerichtbarkeit; bei ersterer werden nicht bestrittene Rechtsverhältnisse durch Intervention eines öffentlichen Beamten (Notars resp. Richters) festgestellt, bei letzterer persönliche und vermögensrechtliche Streitigkeiten im Wege des rechtlichen Verfahrens entschieden. Ferner gibt es eine kirchliche Strafgerichtbarkeit; sie ist die rechtliche Geltendmachung der strafbenden Gerechtigkeit gegen die Verletzung der kirchlichen Rechtsordnung (Ferrari, Institut. ecol. II, 395). Mit Rücksicht auf den Inhaber oder das Subject der richterlichen Gewalt unterscheidet man die ordentliche Gerichtbarkeit (*jurisdictio ordinaria*) von der delegirten (*jurisdictio delegata*). Die erstere wird kraft der dem Richter innewohnenden Amtsgewalt ausgeübt; sie ist unzertrennbar mit dem Kirchenamt verbunden (*Episcopopus non moritur*), steht jedem Inhaber

desselben zu und hört nur mit dem Verluste des Officiums auf. Diese *jurisdictio ordinaria* steht dem Papst und den von ihm bestellten Bischöfen kraft göttlichen Rechts, den Patriarchen, Erzbischöfen, Primaten, Erzbischöfen, Congregationen, Generalvicaren resp. Officialaten kraft des *jus humanum* zu (c. 1 sq. X, 1, 31). Die delegirte Jurisdiction ist die kraft des (auf einem Rechtsgrunde beruhenden) Auftrags des ordentlichen Richters ausgeübte Gerichtbarkeit (Roiffenstuel, *Jus can.* I, 1, tit. 29, n. 12; c. 28 X, 1, 29); so waren die *Archidiaconi* bischöfliche Delegaten. Der Papst kann als Inhaber der vollen Kirchengewalt über die gesammte Kirche oder als *judex supremus* in allen kirchlichen Rechtsfachen einen delegirten Richter bestellen (c. 1, *De constit.* 1, 2 in VI; Richter, *Can. et deer. Conc. Trid.* 561). Schon seit dem 12. Jahrhundert haben die Päpste die Untersuchung oder Entscheidung über die vor ihr Gericht gebrachten Rechtsfachen hauptsächlich Bischöfen oder Aebten übertragen (Hinschius, *Kirchenrecht*, Berlin 1869, I, 172 ff.). Ein *Ordinarius* (Bischof oder exempter Abt) kann für die seiner Jurisdiction zustehenden Rechtsfachen einen delegirten Richter bestellen. Ebenso kann als *quasi judex ordinarius* der apostolische Vicar, der Capitelsvicar, ein päpstlicher Delegat und der Generalvicar Rechtsfachen delegiren, welche seiner (quasi) *jurisdictio ordinaria* unterstehen (Ferrari v. legat. n. 13). Die delegatio wird unterschieden als *delegatio a jure* und *ab homine*. Die gesetzliche ist die, welche kraft eines Rechtshabes ausgeübt wird, wie die Bischöfe z. B. kraft tridentinischer Bestimmung als päpstliche Delegirte gewisse kirchliche Rechtsgeschäfte erlebigen (s. d. Art. Gerichtsverfassung). *Delegatio ab homine* heißt die durch einen besondern Rechtsact vom Papste oder vom Ordinarius übertragene Jurisdiction. Noch spricht man von der *jurisdictione mandata* (vicaria); dieß ist die vom ordentlichen Richter (Ordinarius) für eine Kategorie von Rechtsfachen (*universitas causarum*) einem Kirchenbeamten (z. B. Generalvicar) oder einem kirchlichen Collegium (Officialat) übertragene Amtsgewalt, welche unter Leitung und im Namen des Ordinarius innerhalb der durch dessen Mandat festbegrenzten Schranken ausgeübt wird (Roiffenstuel, I, c. lib. 1, tit. 28, n. 17).

3. Schon die ersten Christen ließen ihre (auch civilrechtlichen) Streitfachen gemäß 1 Cor. 6, 1—7 von dem Bischöfe entscheiden. Dieser fungirte gemöhnlich als ein von den Parteien bestellter Schiedsrichter, aber auch als eigentlicher Richter (c. 6, C. XV, q. 7). Die christlichen Kaiser beschränkten die kirchliche Gerichtbarkeit über civile Rechtsfachen, in welchen kein Cleriker Partei war, auf jenes kirchliche Schiedsrichteramte (L. 1, Cod. Theod. 16, 11; L. 7, Cod. 1, 4; Haenel, *De constit.*, quas Sirmondus edidit, Lipsiae 1840). Die bürgerlichen Gerichte waren verpflichtet, solche bischöfliche Schiedsrichterliche Urtheile ohne Zulassung eines weiteren Rechtsmittels zu vollziehen (L. 8, Cod. 1, 4). Die aus-